

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Adrian Grasse (CDU)**

vom 25. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2020)

zum Thema:

Einsetzung eines neuen Prüfungsgremiums

und **Antwort** vom 14. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 704
vom 25. November 2020
über Einsetzung eines neuen Prüfungsgremiums

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Freien Universität Berlin (FUB) beantworten kann. Diese wurde um Stellungnahme gebeten.

1. Auf wessen Vorschlag hin erfolgt im erneuten Verfahren zur Überprüfung der Doktorarbeit von Frau Giffey die Einsetzung der Mitglieder des Prüfungsgremiums? Wer trifft die Entscheidung über die Auswahl der Mitglieder des Prüfungsgremiums?

Zu 1.:

Die Mitglieder des Gremiums werden gemäß § 34 Abs. 8 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) vom zuständigen Promotionsausschuss eingesetzt und somit auch ausgewählt.

2. Ist eine Beteiligung der Doktormutter von Frau Giffey an der Einsetzung des Prüfungsgremiums ausgeschlossen (bitte erläutern)?

Zu 2.:

Ja. Nach Angaben der FU Berlin wird die Betreuerin der Dissertation an der Einsetzung des Gremiums nicht beteiligt sein. Als Mitglied und Vorsitzende des Promotionsausschusses hat sie sich an den stellvertretenden Vorsitzenden gewandt und mitgeteilt, dass sie in das Verfahren zur Überprüfung der Dissertation nicht zu involvieren ist. Zudem hat der Promotionsausschuss - ohne Beteiligung der Betreuerin - einen entsprechenden Beschluss gefasst.

3. Ist eine Beteiligung anderer Personen, die in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Doktormutter stehen oder standen (z.B. Promovierende, Mitarbeiter), an der Einsetzung des Prüfungsgremiums ausgeschlossen (bitte erläutern)?

Zu 3.:

Ja. Hinsichtlich der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied des Promotionsausschusses sind, ist darauf hinzuweisen, dass ein berufliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nicht besteht. Nach Angaben der FU Berlin gehört die wissenschaftliche Mitarbeiterin, die dem Promotionsausschuss angehört, nicht zum Arbeitsbereich der Betreuerin. Dies gilt auch für den sie vertretenden wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ein berufliches Abhängigkeitsverhältnis ist daher bereits aus diesem Grunde zu verneinen.

4. Ist eine Beteiligung von Personen, die 2010 am Promotionsverfahren mitgewirkt haben, an der Einsetzung des Prüfungsgremiums ausgeschlossen?

Zu 4.:

Ja. Nach Angaben der FU Berlin wird die Betreuerin nicht beteiligt sein, siehe Antwort zu Frage 2. Der Zweitgutachter ist verstorben und wird daher ebenso nicht beteiligt sein. Es ist ferner nicht beabsichtigt, die drei weiteren Mitglieder der ursprünglichen Promotionskommission als Mitglieder des Gremiums gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG einzusetzen.

5. Ist es zutreffend, dass das Präsidium der Freien Universität gemäß § 34 Abs. 8 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) auf Vorschlag des Promotionsausschusses, dessen Vorsitzende Frau Prof. Dr. Börzel ist, über eine mögliche Aberkennung des Titels entscheidet?

Zu 5.:

Welches Gremium gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG für den Vorschlag zuständig ist, ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Einsetzung des Gremiums aktuellen Promotionsordnung, hier der Promotionsordnung zum Dr. rer. pol. in Politikwissenschaft des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der FUB vom 06.02. und 14.03.2008 sowie der ersten Änderungsordnung.

<https://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2008/ab162008.pdf#G2043451>

<https://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2012/ab592012.pdf#G2060528>

Der Promotionsausschuss ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der vorgenannten Promotionsordnung jedoch nur für die Einsetzung des prüfenden Gremiums gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG zuständig. Der Promotionsausschuss ist nicht selbst das Prüfungsgremium, sondern dieses wird vom Promotionsausschuss in der gleichen Zusammensetzung wie eine Promotionskommission unter Berücksichtigung von § 9 der Promotionsordnung eingesetzt. Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule entscheidet dann nach § 34 Abs. 8 BerlHG auf Vorschlag des eingesetzten Gremiums und nicht des Promotionsausschusses.

6. Auf welcher Grundlage und wodurch wird eine Beteiligung von Frau Prof. Dr. Börzel an dieser Entscheidung ausgeschlossen?

Zu 6.:

Die Betreuerin wird nach Aussage der FU Berlin gemäß ihrer eigenen Erklärung und aufgrund des vom Promotionsausschuss gefassten Beschlusses nicht beteiligt werden, siehe Antwort zu Frage 2.

7. Auf welcher Grundlage und wodurch wird eine Beteiligung von Personen, die in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Doktormutter standen oder stehen, an der Entscheidung des Promotionsausschusses ausgeschlossen?

Zu 7.:

Nach Angaben der FU Berlin befinden sich die Mitglieder des Promotionsausschusses nicht in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zur Betreuerin der Dissertation, siehe Antwort zu Frage 3.

8. Auf welcher Grundlage und wodurch wird eine Beteiligung von Personen, die 2010 am Promotionsverfahren mitgewirkt haben, an der Entscheidung des Promotionsausschusses ausgeschlossen?

Zu 8.:

Hinsichtlich der Betreuerin wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen, im Übrigen auf die Antwort zu Frage 4.

Berlin, den 14. Dezember 2020

In Vertretung

Steffen Krach
Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -